

Az.: 2 A 352/12
11 K 715/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Prof. Dr.

- Kläger -
- Antragsteller -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte
-Service-Center Süd-Ost-
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -
- Antragstellerin -

wegen

Versorgung

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung des Klägers und der Beklagten

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 5. Oktober 2015

beschlossen:

Die Anträge des Klägers und der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. März 2012 - 11 K 715/09 - werden abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für das erstinstanzliche Verfahren und das Zulassungsverfahren auf jeweils 39.860,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.
- 2 1. Der Kläger begehrt die (Neu-)Festsetzung seiner Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), wobei zum einen die Berechnung des Ruhegehaltssatzes unter Anwendung von § 85 BeamtVG zu erfolgen habe und zum anderen seine in der ehemaligen DDR erbrachten Vordienstzeiten vollständig anzuerkennen seien.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, die Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit ab dem 3. Oktober 1990 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu berechnen, und die entgegenstehenden Rücknahmebescheide der Beklagten insoweit aufgehoben. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes des Klägers richte sich nach § 85 Abs. 1 BeamtVG und somit nach §§ 8 ff. BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Der Anwendungsbereich des § 85 Abs. 1 BeamtVG sei eröffnet, da der Kläger am 8.

Dezember 1991 in ein Beamtenverhältnis berufen worden sei. Dem stünden die Regelungen in Art. 20 und der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Buchst. a des Einigungsvertrags (EV) nicht entgegen. Zwar habe das Beamtenversorgungsgesetz hiernach im Beitrittsgebiet bereits ab dem 3. Oktober 1990 in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung gegolten. Diese Besonderheit sei indessen für den Kläger ohne Belang, da dieser seit dem 1. Mai 1991 ausschließlich im ehemaligen Westteil Berlins und damit nicht im Beitrittsgebiet beruflich tätig gewesen sei. Die Beklagte werde die Versorgungsbezüge deshalb für die Zeit ab dem 3. Oktober 1990 unter Anwendung der Regelung des § 85 BeamtVG neu zu berechnen und festzusetzen haben. Hinsichtlich der weiter begehrten Anerkennung von bisher nicht berücksichtigten Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR im Zeitraum 1. September 1960 bis 2. Oktober 1990 sei die Klage indessen unzulässig, da die entsprechenden ablehnenden Bescheide der Beklagten durch die vor dem Verwaltungsgericht Berlin im Verfahren VG 5 A 175/07 erklärte Klagerücknahme unanfechtbar geworden und von den streitgegenständlichen Rücknahmebescheiden nicht umfasst seien.

4 Der Kläger legt in seinem Zulassungsantrag dar, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht habe zwar zutreffend die Anwendbarkeit des § 85 BeamtVG bei der Berechnung der Versorgungsbezüge bejaht, jedoch sei es durch Erlass lediglich eines Bescheidungsurteils hinter dem Klageantrag zurückgeblieben. Das Verwaltungsgericht habe ferner das Klagebegehren auf Anerkennung sämtlicher Vordienstzeiten zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Es habe verkannt, dass der Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2007 durch die streitgegenständlichen Rücknahmebescheide nicht nur teilweise, sondern insgesamt aufgehoben und demzufolge seine Bestandskraft insgesamt durchbrochen worden sei. Der Anspruch bestehe auch der Sache nach, weil § 12b BeamtVG, der die Anerkennung ausschließe, auf ihn keine Anwendung finde.

5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-

oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.

- 7 a) Das Verwaltungsgericht ist entgegen dem Vorbringen des Klägers im Zulassungsantrag nicht hinter dessen Klageantrag zurückgeblieben. Es hat in seinem Urteil die Beklagte verpflichtet, die Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit ab dem 3. Oktober 1990 unter Beachtung seiner Rechtsauffassung erneut zu berechnen. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht zutreffend aus, dass die Berechnung unter Heranziehung von § 85 BeamtVG zu erfolgen habe. Damit hat das Verwaltungsgericht dem Klageantrag des Klägers insoweit entsprochen, denn dieser war laut Niederschrift der Verhandlung auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet, „die Berechnung unter Anwendung der Regelung des § 85 BeamtVG vorzunehmen“. Eine Inkongruenz zwischen Klageantrag und Tenor ist für den Senat insoweit nicht ersichtlich.
- 8 b) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht die Klage im Übrigen mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass der begehrten Anerkennung von in der ehemaligen DDR erbrachten Vordienstzeiten die Bestandskraft der insoweit vorhandenen unanfechtbaren Bescheide entgegenstehe. Das Verwaltungsgericht hat im Einzelnen ausgeführt, dass durch die Klagerücknahme im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin, das auf Aufhebung des Festsetzungsbescheids vom 15. Januar 2007 in Gestalt des - teilweise abhelfenden - Widerspruchsbescheids vom 24. Juli 2007 sowie des Festsetzungsbescheids vom 31. Juli 2007 gerichtet war, diese Bescheide bestandskräftig geworden sind. Die vom Kläger begehrte Berücksichtigung seiner vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten war damit unanfechtbar abgelehnt. Entgegen dem Zulassungsvorbringen wurde die Bestandskraft nicht durch den Rücknahmebescheid vom 5. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Februar 2009 durchbrochen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass sich der Rücknahmebescheid nach den §§ 133, 157 BGB nur in der Weise verstehen lasse, dass der Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2007 nicht insgesamt, sondern nur hinsichtlich seines abhelfenden Teils zurückgenommen werden sollte. Das Gericht hat seine

Auslegung des Bescheids im Einzelnen nachvollziehbar begründet (vgl. UA S. 10, 11) und nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Rücknahme nicht auf eine Änderung der dem Kläger ungünstigen Regelungen im Bescheid vom 15. Januar 2007 erstreckt hat.

9 An dieser Würdigung ergeben sich für den Senat auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens des Klägers keine Zweifel. Der Senat teilt nicht die Ansicht, es habe wegen der Eindeutigkeit des Tenors des Rücknahmebescheids keines Rückgriffs auf dessen Inhalt bedurft. Mit dem Rücknahmebescheid wurden zwei Bescheide aufgehoben, zum einen der Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2007, zum anderen der Festsetzungsbescheid vom 31. Juli 2007. Da der Festsetzungsbescheid die Umsetzung der im Widerspruchsbescheid enthaltenen Teilabhilfe darstellt, enthält bereits der Tenor des Rücknahmebescheids ein Indiz dafür, dass sich die Rücknahme inhaltlich auf die Abhilfeentscheidung und ihre Umsetzung beschränkt. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass eine ausdrückliche Teilaufhebung des Widerspruchsbescheids vom 24. Juli 2007, beschränkt auf dessen abhelfenden Teil, im Tenor des Rücknahmebescheids nicht erfolgt. Zu berücksichtigen ist aber umgekehrt, dass eine Aufhebung des ursprünglichen Festsetzungsbescheids vom 15. Januar 2007 im Rücknahmebescheid ebenfalls nicht erfolgt. Dies hätte aber nahe gelegen, wenn die Beklagte ihre bestandskräftige Ablehnung hinsichtlich der Anerkennung von Vordienstzeiten hätte revidieren wollen. Das Vorbringen, wonach verbleibende Zweifel zu Lasten der Beklagten gingen, führt deshalb nicht zum Erfolg. Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Auslegung des Tenors unter Einbeziehung der Gründe des Rücknahmebescheides sowie der weiteren einbezogenen Umstände gerade keine Zweifel am Willen der Behörde ergibt, sondern sich der Regelungsgehalt des Bescheids nach dem Empfängerhorizont eindeutig erkennen lässt. Dass der Inhalt des Bescheides „bestenfalls unklar“ sein sollte, ist für den Senat nicht erkennbar.

10 II. Der zulässige Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat ebenfalls keinen Erfolg, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegt.

11 1. Die Beklagte macht zum einen ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei im Falle des Klägers die Anwendung von § 85 BeamtVG

ausgeschlossen, da die Regelungen in Art. 20 i. V. m. Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A des Einigungsvertrags entgegenstünden. Diese seien so zu verstehen, dass für frühere Angestellte im öffentlichen Dienst der DDR ab dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 (ausschließlich) das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung ab dem 1. Januar 1992 mit der Maßgabe gelte, dass u. a. § 85 BeamtVG keine Anwendung finde. Es komme nicht darauf an, wann und in welchem Bundesland der Kläger nach dem 3. Oktober 1990 zum Beamten ernannt worden sei. Beim Kläger habe kein zu wahrerender Vertrauenstatbestand vorgelegen, der wie bei Beamten im früheren Bundesgebiet eine (teilweise) weitere Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erforderlich gemacht hätte. Ein solcher sei nicht durch die bloße Tatsache begründet worden, dass der Kläger am 9. Dezember 1991 in Westberlin zum Beamten ernannt worden sei. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2000 - 2 C 23.99 - dürften Beamte, die bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gelebt hätten, anders behandelt werden als Beamte mit einem allein vom Bundes- und Landesbeamtenrecht geprägten Werdegang. Auch ein vom Verwaltungsgericht grundsätzlich angenommener Anwendungsausschluss des § 12b BeamtVG komme deshalb nicht in Betracht. Die Beklagte begehrt die Zulassung der Berufung zudem gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen besondere tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache. Diese ergäben sich aus der unterschiedlichen Sichtweise des Verwaltungsgerichts Berlin im (durch Klagerücknahme beendeten) Verfahren VG 5 A 175/07 und des Verwaltungsgerichts Dresden im vorliegenden Urteil. Eine höchstrichterliche Klärung sei bisher nicht erfolgt. Die Rechtssache habe aus diesem Grund schließlich auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Das Verwaltungsgericht Berlin habe in einem ähnlich gelagerten Verfahren die Berufung zugelassen (VG Berlin, Urt. v. 29. März 2012 - VG 5 K 76/11 -).

- 12 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 13 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass für die Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers die Rechtslage im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls maßgeblich sei, somit die am 31. Dezember 2006 geltende Regelung

des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Übergangsregelungen des § 85 BeamtVG. Deren Anwendungsbereich sei eröffnet, da das Beamtenverhältnis des Klägers am 31. Dezember 1991 bestanden habe. Aus demselben Grund richte sich auch die Anerkennung von Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter Ausschluss des erst mit Gesetz vom 20. September 1994 eingeführten § 12b Abs. 1 BeamtVG. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2000, da dieses einen Beamten betreffe, der - anders als der Kläger - erst nach dem 31. Dezember 1991 zum Beamten ernannt worden sei. Der Anwendung der §§ 8 ff., § 85 BeamtVG stünden die Regelungen in Art. 20 und der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Buchst. a EV nicht entgegen. Zwar habe das Beamtenversorgungsgesetz hiernach im Beitrittsgebiet bereits ab dem 3. Oktober 1990 in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung gegolten. Diese Besonderheit sei indessen für den Kläger ohne Belang, da dieser seit dem 1. Mai 1991 ausschließlich im ehemaligen Westteil Berlins und damit nicht im Beitrittsgebiet beruflich tätig gewesen sei.

- 14 An dieser Rechtsanwendung ergeben sich für den Senat auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens der Beklagten keine Zweifel. Der Einwand der Beklagten, die Regelungen des Einigungsvertrags seien so zu verstehen, dass für sämtliche am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet lebenden früheren Angestellten im öffentlichen Dienst der DDR ausschließlich das Beamtenversorgungsgesetz in der ab dem 1. Januar 1992 Fassung gelte, lässt sich mit dem Wortlaut der maßgeblichen Bestimmungen nicht vereinbaren. So heißt es in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III wörtlich: „Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft: ...“ Dies lässt sich nur in der Weise verstehen, dass die nachfolgend genannten Maßgaben sich ausschließlich auf das Beitrittsgebiet beziehen, nicht aber auf das bisherige Bundesgebiet, zu dem der Westteil Berlins gehörte. Für das „alte Bundesgebiet“ verblieb es damit bis zum 1. Januar 1992 bei der Geltung des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1221), einschließlich der Übergangsbestimmung in § 85 BeamtVG. Nicht ausgeschlossen von der Anwendung des § 85 BeamtVG sind deshalb Beamte, die vor dem 1. Januar 1992 bei einem Dienstherrn im bisherigen

Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes ernannt worden sind (vgl. auch Stadler, in GKÖD, Beamtenversorgungsgesetz, § 85 Rn. 4). Für den am 8. Dezember 1991 in Westberlin in das Beamtenverhältnis auf Probe berufenen Kläger galt damit das Beamtenversorgungsgesetz in der damaligen Fassung, ohne die für das Beitrittsgebiet angeordneten Maßgaben. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2000. Bereits das Verwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung eine andere Konstellation, nämlich eine Ernennung nach dem 1. Januar 1992, betrifft. Hiermit setzt sich die Beklagte im Zulassungsantrag nicht auseinander.

15 Auch kommt es - anders als die Beklagte meint - nicht darauf an, ob beim Kläger schutzwürdiges Vertrauen in die weitere Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung vorlag, da die Anwendung von § 85 BeamtVG nicht erfordert, dass der Beamte von der maßgeblichen Rechtslage Kenntnis hatte. Ohne dass es vorliegend darauf ankommt, trifft schließlich der Hinweis des Verwaltungsgerichts zu, dass die erst nachträglich eingeführte Bestimmung § 12b BeamtVG im Falle des Klägers nicht anwendbar ist (vgl. hierzu die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6. März 2014 - OVG 7 B 4.14 - und nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 20. August 2014 - 2 B 49.14 -, beide juris).

16 3. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

17 Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Solche Schwierigkeiten sind hier weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht ersichtlich. Die von der Beklagten angeführten unterschiedlichen Sichtweisen zur Frage der Anwendung der Regelungen § 85 und § 12b BeamtVG auf vor dem 31. Dezember 1991 im alten Bundesgebiet zu Beamten ernannte frühere Angestellte im öffentlichen Dienst der DDR führen nicht zu der Annahme einer besonderen rechtlichen Schwierigkeit. Zudem ist zwischenzeitlich eine Klärung der Frage erfolgt: Auf die vom Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 29.

März 2012 - VG 5 K 76/11 - zugelassene Berufung sind die vorstehend zitierten Entscheidungen des OVG Berlin Brandenburg und des Bundesverwaltungsgerichts ergangen.

- 18 4. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 19 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 20 Die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage, ob für bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet lebende, vor dem 1. Januar 1992 im alten Bundesgebiet ernannte Beamte die Übergangsregelung des § 85 BeamtVG Anwendung findet und ob aufgrund der Anwendung der Übergangsregelung des § 85 BeamtVG die im Beitrittsgebiet geleisteten Vordienstzeiten ohne Berücksichtigung der Regelung des § 12b BeamtVG als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Soweit die Rechtsfrage nicht bereits durch die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6. März 2014 - OVG 7 B 4.14 - und nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 20. August 2014 - 2 B 49.14 -, a. a. O. geklärt ist, hat die Beklagte eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht dargelegt. Eine solche ist für den Senat auch sonst nicht ersichtlich.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 22 Die Streitwertfestsetzung und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Sonderbeilage Sächsische Verwaltungsblätter 2014, Heft 1; st. Rspr. des Senats, vgl. etwa Urteil v. 8. Oktober 2013 - 2 A 585/11).
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle